

Die Landammänner des Fürstentums Liechtenstein bitten den Landesfürsten um die Bezahlung ihrer Fron, die sie bisher im Ausmass von 30.000 Gulden für den Bau einer befestigten Landstrasse durch das Fürstentum Liechtenstein geleistet haben. Ausf. o. O., o. D., vorgelegt 1786 Dezember 16, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog. Gnädigster hochgebietender landesfürst und herr, herr!¹
Euer hochfürstliche durchlaucht, als unser gnädigst hochgebietender landesfürst und herr, herr, etc., geruhen aus angebohrner höchster landesfürstlichen milde und gnade allerunterthänigst vorstellen zu dörffen, wie dass weiland seine hochfürstliche durchlaucht der durchlauchtigste papa und vorfahrer höchst seeligen angedenkens, als unser ebenfalls geweste gnädigst gebietende landesfürst und herr, herr, vermöge einer de dato Feldsperg², den 5. August 1780 erlassenen höchsten landesfürstlichen und nachhin in allen gemeinden des allhiesigen reichsfürstenthums Lichtenstein vor allen kirchen öffentlichen kund gemachten verordnung (die wir hiemit sub littera A abschriftlich in aller unterthänigkeit mit anzuschliessen uns der freyheit erkühen) uns beeden gerichtern sowohl, als sämtlichen unter- [2] thanen unter ernst gemessensten und nachdrucksamsten befehlen, ja beyzubefahren habender höchster landesfürstlicher ungnade, zugleich aber auch unter denen gnädigsten landesväterlichen verheissungen durch das allhiesige reichsfürstenthum Lichtenstein eine schoossee³ und weggeldmässige kommerzial-strasse herzugstellen gnädigst aufzutragen und anzubefehlen geruhet haben.

In gemässheit dann dieses uns gemachten gnädigsten landesfürstlichen auftrages, und um unsere allerunterthänigste treu, ergebenheit und gehorsam zu bezeugen, haben wir nichts ermangeln lassen nach anweis- und anordnung eines wirklich nachgesetzten hochfürstlich lichtensteinischen Oberamts⁴ als aufgestellt gewesten strassen-commissarien gleich annoch im 1780. jahre den strassenbau anzufangen und solchen je nachdem es zeit, umstände und witterung zugelassen, mit allem fleis und eifer fortzusezten, bis solcher gänzlichen zu stande gebracht gewesen. Wobey nicht nur [3] jede gemeinde zimlichen kostens-aufwand für sich gehabt und gelitten, sondern jeder unterthan insbesondere durch diese zeit hindurch, als nämlichen von anno 1780 im September angefangen und bis ende 1782, und einige gemeinden die grössere strecken zu machen hatten, annoch im Frühling 1783 mit unserer hand und fuhrfrohn bereits in dritthalben jahren ohne einzigen entgeltung, oder empfangenen bezahlung zugebrachten tagen, vieles beygetragen, also zwar, dass, wann man die vom unterthan dabey geleistete hand- und fuhrfrohn nur nach einem täglichen sehr geringen und erleidentlichen lohn in anschlag nehmen würde, diese unsere dabey geleistete fuhr- und handfrohn-arbeit gewiss mehr, dann 30.000 gulden abwerffen würde.

Gleichwie es aber nicht nur um die herstellung der schoossee- und weggeldmässigen kommerzial-strasse, sondern um die immer- [4] fort dauernde ohnumgänglich nothwendige unterhaltung zu thun, wenn man nicht ein mit so vielen kostens-aufwand und so vieler mühe und arbeit allgemein nützlich hergestelltes werk wiederum zu grunde gehen lassen will, so ist nicht nur allein diese von den sämtlichen unterthanen durch geleistete fuhr und handfrohn bis dahero ohnentgeltlich beschehen, ohngeachtet, dass schon vom ersten September 1782 das weggeld bezogen worden. Dabey müssen wir freylich freymüthig eingestehen, dass wir unterthanen bis dahero immer weggeld frey belassen worden. Weil aber jeder unterthan von selbst einsieht und erkennt, dass der strassen unterhalt nicht nur eine immerwährende beschwerde und besonders in einem solchen lande, als wie in allhiesigem reichsfürstenthum Lichtenstein, in welchem die rüffenen viele

¹ Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Feldsperg (Valtice), Stadt und Herrschaft in Niederösterreich, heute Tschechien (CZ).

³ Chaussee-Strasse: veraltete Bezeichnung für eine gut ausgebaute, geplante Landstrasse. Das Wort ist aus dem französischen *chaussée* entlehnt, welches seinerseits auf das galloromanische *via calciata* zurückgeht. Man nimmt an, dass *calciata* das Partizip Perfekt vom Verb *calciare* „mit den Füßen treten“ sei. Also, dass es sich um eine Strasse mit festgestampften Steinen handelte.

⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

geden jährlichen ganz verdorben und zu grunde richten so will es [5] dem unterthanen überhaupt, besonders aber armen wittwen und waisen und andern dergleichen ohnvermöglihen leuten, die kein fuhrweesen zu halten vermögen, und folglich auch nichts zu verdienen im stande sind, schwer und fast unerträglich fallen, dass sie nach würlklich hergestellter landstrasse noch immer die unterhaltung ohnentgeltlich leisten sollen, ja nicht nur, dass wir, landammänner und richter, nebst den immerwährenden klägden, die derbesten vorwürffe anhören müssen, sondern auch selbst die ohnumgänglich nothwendige unterhaltung würde nach und nach den grössten abgang und schaden leiden.

Um also sowohl einerseits denen würlklich wahrhaft gegründeten klägden, armen unterthanen, wittwen und waisen zu steuern, andererseits aber um die mit so großen köstens aufwand und vieler mühe und arbeit hergestellte kommerzial-strasse sowohl zum nutzen [6] des landesfürstlichen ærarii, als auch selbst des landes und uns sämtlichen unterthanen immerfort nicht nur die ohnumgängliche nothwendige unterhaltung geben, sondern in einem vollkommenen stande erhalten zu können, so sehen wir uns nothgedrungen euer hochfürstlichen durchlaucht, als unsern gnädigst gebietenden landesfürsten und herrn, herrn, sowohl im namen beeder landschaften, als sämtlichen unterthanen allerunterthänigst zu bitten und anzuflehen, aus angebohrner höchster landesfürstlicher milde und güte, die höchste gnade zu haben, das bis dahero bezogene und von einem hochfürstlichen Rentamte⁵ jährlich verrechnete weeggeldt denen beeden landschaften und sämtlichen unterthanen der ober- und untern herrschaft in zukunfft gnädigst zu verehren und zukommen zu lassen, welch gnädigster erhör- und mildthätigster willfahung wir uns umso [7] ehender getrösten und anhoffen wollen, als erstlichen, weiland seine durchlaucht, der durchlauchtigste papa und vorfahrer vermöge der gnädigst erlassenen und abschriftlich beygebogenen landesfürstlichen verordnung, die gnädigst und mildthätigste landesfürstliche verheiss- und versicherungen gemacht, denen beeden landschaften und sämtlichen unterthanen des allhiesigen reichsfürstenthums einen guten theil vom weeggeldte zukommen zu lassen, und weilen andertens wir für die beede landschaften und sämtliche unterthanen um dieses weeggeldt in keiner andern absicht bitten und anhalten, als um den nothwendigen unterhalt daraus bestreiten zu können. Weilen aber solches bey weitem nicht erklecklich und hinlänglich wäre, so werden wir auch von denen eigenen unterthanen, welche durch führung der commercial-güger etwas verdienen, wie [8] von den fremdem das weggeld beziehen, um den erforderlichen unterhalt desto ehender daraus bestreiten, und denen immerwährenden klägden der armen wittwen und waisen und anderer armen leuten dadurch abhelfen zu können, indeme wir uns mit der hofnung trösteten, dadurch in stande gesetzt zu werden, den von zeit zu zeit nothwendigen unterhalt daraus bestreiten und sowohl die handarbeiter, als fuhrleute für ihre dabey leistende arbeit daraus grössten theils bezahlen zu können. Damit aber allforderst euer hochfürstliche durchlaucht sowohl als das publicum und merkantill gesicheret, dass nicht nur die schoossen und weggeltmässige kommerzial-strasse immer in guten stand erhalten, als worzu wir uns im namen beeder landschaften und sämtlicher unterthanen anheischig machen, sondern das solche durch den guten unterhalt immer [9] vollkommener hergestellt werde, so solle ein nachgesetztes hochfürstlich lichtensteinisches Oberamt jederzeit die inspektion und direktion darüber haben, und wir auch schuldig und gehalten seyn, nach eines hochfürstlichen Oberamts anweis- und anordnung von zeit zu zeit den nothwendigen unterhalt dem landesfürstlichen ærario ohnentgeltlich zu leisten.

Anerwogen dann dieser von uns unterthänigst für und angebrachten beweggründen, welche nichts anderes, als allforderst die nutzbeförderung des landesfürstlichen ærarii, dann das öffentliche allgemeine wohl zum nutzen der unterthanen und auch hauptsächlichen die erleichterung für arme unterthanen zum gegenstande haben, so wollen euer hochfürstlich durchlaucht unsern gnädigst gebietenden landesfürsten und herrn, herrn, nochmalens im namen beeder gerichter und sämtlich

⁵ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. VOGT, Rentmeister, in: HLFL 2, S. 755.

angehöriger unterthanen [10] um gnädigste und mildeste erhörung allerunterthänigst gebethen, und uns samt und sonders zu landesfürstlichen höchsten hulden und gnaden allerunterthänigst empfohlen haben mit der allerunterthänigster treu und ergebenheit in tieffester ehrfurcht ersterbende.

Euer hochfürstlichen durchlaucht
unsers gnädigst gebietenden landesfürsten und herrn, herrn.

Allerunterthänigste, treu, gehorsamste
Lorenz Tschutter, amtsstragenter landaman
Franz Joseph Nescher, landtamman
Egidii Nisch [Risch?], ald landamann
Marcarii Büchelt, alter landtaman
Stachus Fehr, des gerichtts

[11] [*Dorsalvermerk*]

Präsentato, 16. Decembris 1786.

An den durchlauchtigsten herzogen des Heiligen Römischen Reichs⁶ fürsten und regierer des hauses von und zu Lichtenstein etc., ihro römisch königlich kayserlich apostolischen mayestät wirklichen kämmerer etc. unsern gnädigst gebiethenden landesfürsten und herrn, herrn, unterthänigste supplique von uns beeden gerichtern im namen beeder land- und sämtlicher unterthanschaft des allhiesigen reichsfürstenthums Lichtenstein um inngabethene höchste gnade.

⁶ *Heiliges Römisches Reich* war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.